

## Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten im Kanton Zürich

| Art der Kosten                                                      | Hinweise                                                                                                                                                                                                                                      | Was wird vergütet?                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Kostenbeteiligung gemäss KVG</b><br>(Krankenversicherungsgesetz) | Franchise und Selbstbehalt, d.h. 10% der die Franchise übersteigenden Kosten.                                                                                                                                                                 | Maximal CHF 1000.00 für Franchise und Selbstbehalte der obligatorischen Grundversicherung                                                                |
| <b>Zahnbehandlung</b>                                               | Nur für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen<br><br>Wer Kosten von voraussichtlich über CHF 3'000.00 erwartet, muss der EL-Durchführungsstelle vor Behandlungsbeginn einen detaillierten Kostenvoranschlag einreichen. | Kosten für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen, höchstens CHF 3'000.00, wenn kein Kostenvoranschlag eingereicht wurde            |
| <b>Hilfe und Betreuung zu Hause</b>                                 | Kosten für Personen, die nicht im selben Haushalt leben und Hilfe oder Betreuung leisten.                                                                                                                                                     | Maximal CHF 4'800.00 pro Jahr                                                                                                                            |
| <b>Transportkosten</b>                                              | Transport zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort oder Transporte, die durch Notfall oder notwendige Verlegung in der Schweiz entstanden sind.                                                                                       | Ausgewiesene Transportkosten, die nicht von einer Krankenkasse vergütet werden                                                                           |
| <b>Hilfsmittel, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte</b>              | Nur, wenn die Hilfsmittel nicht auf Grund der Bestimmungen der AHV, der IV, der Krankenversicherung oder einer anderen Versicherung abgegeben werden                                                                                          | Anschaffungskosten oder Kosten für die leihweise Abgabe von Hilfsmitteln, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräten, sofern diese einfach und zweckmässig sind |

Die obige Aufzählung ist **nicht abschliessend**. Fragen beantwortet die zuständige EL-Durchführungsstelle ihres Wohnbezirkes oder ihrer Stadtverwaltung.

### Jährliche Maximalbeträge für Krankheits- und Behinderungskosten, zusätzlich zu den jährlichen **Zusatzleistungen\***:

**Alleinstehende:** CHF 25'000.00  
**Ehepaare:** CHF 50'000.00  
**Heimbewohner:** CHF 6'000.00

- Die Kosten müssen den Anspruchsberechtigten oder den in der EL-Berechnung berücksichtigten Personen selbst entstanden sein.
- Es muss eine ärztliche Verordnung vorliegen.
- Die Kosten müssen in der Schweiz entstanden sein.
- Krankheitskosten werden nur vergütet, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bei der zuständigen Durchführungsstelle geltend gemacht werden und die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer jährlichen EL erfüllt sind.
- Besteht kein Anspruch auf Zusatzleistungen, da ein Einnahmenüberschuss vorliegt, können unter Umständen trotzdem Krankheitskosten vergütet werden, sofern diese höher sind als der Einnahmenüberschuss.

**\*:** bestehend aus Ergänzungsleistungen [EL], Beihilfe [BH], kantonale Zuschüsse [ZU] für HeimbewohnerInnen und Gemeindegzuschüsse [GZ])